

Satzung über das "Städtische Museum" der Stadt Eisenhüttenstadt

(Neufassung vom 28. September 2005, in Kraft seit 07. Oktober 2005, Amtsblatt 16/2005)

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt auf ihrer Sitzung am 28. September 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name

Das Museum der Stadt Eisenhüttenstadt führt den Namen „Städtisches Museum der Stadt Eisenhüttenstadt“.

§ 2 Organisation

- (1) Das Städtische Museum besteht aus den Abteilungen
 - Stadtgeschichte
 - Galerie
 - Feuerwehr- und Technikmuseum
- (2) Träger des Städtischen Museums ist die Stadt Eisenhüttenstadt.
- (3) Das Städtische Museum ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Eisenhüttenstadt.

§ 3 Aufgaben

- (1) Schwerpunkt der inhaltlichen Arbeit des Städtischen Museums ist die Sammlung, Bewahrung und Inventarisierung von musealen Objekten und Kunstgegenständen. Museale und Kunstobjekte werden erforscht und wissenschaftlich bearbeitet und der Bevölkerung in Ausstellungen zugänglich gemacht.
- (2) Das Städtische Museum dient in erster Linie der Förderung des kulturellen Lebens und der Bildung der Bevölkerung.
- (3) Das Städtische Museum beteiligt sich an regionalen, sowie landes- und bundesweiten bzw. gegebenenfalls internationalen Projekten, die dem Schwerpunkt der inhaltlichen Arbeit gemäß § 3 Absatz 1 und 2 dienen.
- (4) Das Städtische Museum initiiert Projekte, die eine Fortführung in den Sammlungen der Abteilungen gemäß § 2 Absatz 1 ermöglichen.

- (5) Das Städtische Museum unterbreitet Angebote an Kleinkunstveranstaltungen im Zusammenhang mit der Stadtgeschichte, der Galerie sowie dem Feuerwehr- und Technikmuseum.
- (6) Die Mitarbeiter des Städtischen Museums leisten museumspädagogische Arbeit insbesondere in Hinblick auf Projektarbeit mit Schulen.
- (7) Das Städtische Museum widmet sich der Kunstpflege im öffentlichen Raum der Stadt und der Mitwirkung bei ihrer bildkünstlerischen Umgestaltung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Stadt Eisenhüttenstadt verfolgt mit dem Städtischen Museum ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die im § 3 der Satzung beschriebenen Aufgaben.

Das Städtische Museum ist selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

Die Mittel des Städtischen Museums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Eisenhüttenstadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Städtischen Museums.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Städtischen Museums fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Städtischen Museums oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Eisenhüttenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Stadt Eisenhüttenstadt erhält bei Auflösung des Städtischen Museums nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5 Leitung des Städtischen Museums

- (1) Das Städtische Museum hat eine/n Leiter/in.
- (2) Diese/r ist unmittelbar Dienstvorgesetzte/r aller im Städtischen Museum Beschäftigten.
- (3) Der/die Leiter/in des Städtischen Museums übt das Hausrecht aus und vertritt die Einrichtung nach außen. Das Hausrecht kann auf andere Mitarbeiter übertragen werden.
- (4) Dem/der Leiter/in obliegen die Aufgaben der fachlichen und organisatorischen Leitung des Städtischen Museums.
- (5) Der/die Leiter/in des Städtischen Museums stellt den Veranstaltungs- und Arbeitsplan auf und wirkt bei Haushalts- und Stellenplanangelegenheiten mit.

**§ 6
Besucher und Entgelte**

- (1) Alle Angebote des Städtischen Museums sind im Rahmen der jeweils gültigen Haus- und Besucherordnung jedermann zugänglich.
- (2) Für den Besuch sowie der Teilnahme an Veranstaltungen des Städtischen Museums werden Entgelte nach der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben.

**§ 7
Haus- und Besucherordnung**

Das Städtische Museum hat eine Haus- und Besucherordnung, die für alle Besucher, Teilnehmer oder Nutzer verbindlich ist.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung des Städtischen Museums der Stadt Eisenhüttenstadt tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Städtischen Museen vom 26.06.2001 außer Kraft.